



Auflagen der Feuerwehr für Veranstaltungen in Wiesbaden

Information:

Eine aktuelle Version dieses Dokumentes erhalten Sie jederzeit unter:
www.wiesbaden.de/vb-infos

Ihre Feuerwehr Wiesbaden
Abteilung Vorbeugender Brandschutz
Stand Mai 2019



Inhaltsverzeichnis

1)	Rettungswege	2
2)	Pflichten der Standbetreiber	4
3)	Pflichten des Veranstalters	5
4)	Auflagen für Höfefeste	6
5)	Auflagen bei Zeltveranstaltungen	8
6)	Hinweisschilder und Kennzeichnungen	9
7)	Behördlicher Krisenstab	11
8)	Ereignistabelle zur Einberufung des behördlichen Krisenstabes	12
9)	Wettermatrix als Anlage des Sicherheitskonzeptes für Freiluftveranstaltungen in Wiesbaden.....	14

Impressum:

Feuerwehr Wiesbaden

Abteilung -370320- Vorbeugender Brandschutz - Veranstaltungen

Kurt-Schumacher-Ring 16

65197 Wiesbaden

Telefon 0611 / 499 – 473

E-Mail: 370320.vb-veranstaltungen@wiesbaden.de

1) Rettungswege

Die Zufahrten für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge zu dem Veranstaltungsbereich müssen auf einer Breite von min. 4 m freigehalten werden. Daran schließen sich festgelegt Fahrstraßen für Einsatzfahrzeuge an. Diese 4m Breite bemisst sich zwischen den Außenkanten der betriebsbereiten Standbauten. Werden aus den Ständen Theken, Klappen, Wetterschutzdächer u.a.m. ausgeklappt oder angebracht, dann müssen sich diese Einrichtungen außerhalb der 4m breiten Fahrstraße befinden (siehe Abbildung 1). In den Fahrstraßen dürfen keine Möblierungen, Kunden Stopper, Warenständer u.a.m. aufgestellt werden. Die Gegenstände oder Einrichtungen müssen auf der Standfläche untergebracht werden. Ebenso muss eine Fahrstraße zwischen den Ständen in gleicher Breite zur Verfügung stehen. Die Durchfahrtshöhe muss mindestens 4 m betragen und darf aufgrund von Dekorationen, Leitungsbrücken o.ä. nicht eingeschränkt werden. Zur Orientierung ist der jeweilige flächenbezogene Lageplan als Planungsgrundlage zu verwenden.

Soweit erforderlich können sich im Verlauf der Fahrstraßen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr befinden die ggf. objektbezogen durch die Brandschutzdienststelle gefordert werden.

(§§ 14 (1), (5) HBO; Richtlinie Flächen für die Feuerwehr, § 31 (1) H-VStättR)



Abbildung 1



Sofern bei Gebäuden der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt wird, muss vor mindestens einem Fenster je Nutzungseinheit das Aufstellen einer Leiter möglich sein. Bei Brüstungshöhen bis 7m reicht das Freihalten eines Platzes für tragbare Leitern (ca. 3x3m). Ist die Brüstungshöhe über 7m muss eine ausreichende Aufstellfläche (ca. 5x12m) für ein Drehleiterfahrzeug vorhanden und frei sein. Dafür kann auch der freigehaltene Fahrweg dienen, sofern dieser nicht mehr als 12m von dem Gebäude entfernt ist.

Auf die Rettungswege vom Gelände ist durch geeignete Rettungswegkennzeichnungen hinzuweisen. Die Kennzeichnung muss in entsprechender Höhe (min. 3m) und geeigneter Größe gemäß DIN 4844 ausgeführt werden.

(§ 36 (2) HBO; § 6 (6) H-VStättR)

Die Ein- und Ausgänge sowie die Notausgänge sind ständig freizuhalten und eine sichere Begehbarkeit bis zur öffentlichen Verkehrsfläche sicherzustellen. Die Notausgänge müssen mit einem Griff, ohne Hilfsmittel, in voller Breite zu öffnen sein.

(§ 14 (1) HBO; 2.2, 5.1 M-FIBauR)

Für das Festzelt ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen. Diese muss bei einem flächendeckenden Stromausfall die Beleuchtung des Veranstaltungsgeländes mit mindestens 1 Lux sicherstellen. Für die Veranstaltung können mobile akkubetriebene Sicherheitsleuchten als ausreichend erachtet werden.

(§ 14 (1) HBO; § 45 HBKG; 2.5.2, 5.5 M-FIBauR; DIN EN 1838; DIN 50172)

Im Festzelt sind die Rettungswege durch dauerhaft angebrachte gut sichtbare Rettungswegpiktogramme gemäß DIN 4844 zu kennzeichnen.

(§ 14 (1) HBO; 6.7 M-FIBauR).

Für Notfalleinsätze der Feuerwehr und anderer Hilfsorganisationen sind die Feuerwehrezufahrt sowie die Feuerwehrebewegungsflächen absolut freizuhalten. Hierbei sind, in Abhängigkeit der Veranstaltungsfläche Abstimmungen mit der Brandschutzdienststelle zu treffen.

(§5 Abs.1-4,7-14 HBO)

Werden Terrorsperren gestellt so gilt für Feuerwehr und Rettungsdienst eine Durchfahrbreite von 3m netto. Die Standorte sind mit der Polizei abzustimmen.

Wenn Poller mit Stahlseilen zum Einsatz kommen, sind diese mit einem Sicherheitsmitarbeiter zu besetzen um im Entfluchtungsfall sofort die Ketten aushängen zu können. Diese Sperren sind ausreichend zu Kennzeichen um eine Stolpergefahr auszuschließen.

Hinweise der Brandschutzdienststelle: Auf ausreichende Pufferzonen achten

2) Pflichten der Standbetreiber

Es sind Standnummern (die dem Ausstellerverzeichnis/Plan gleichen) einheitlich und gut sichtbar in mindestens 2 m Höhe, an der Vorderseite der Stände anzubringen. Die Standnummern dienen dazu, einen Bürger oder Personal der Veranstaltung in die Lage zu versetzen eine möglichst genaue Ortsangabe bei einem Notruf tätigen zu können. Daher ist eine von außen klar erkennbare Anbringung, analog zu einer Hausnummer, erforderlich. Bei ausgedehnteren Ständen (> 10 m) sind mehrere Standnummern vorzusehen. Eine kurzfristige Änderung der Standnummern ist nicht kritisch, so lange die Position der Stände in etwa mit denen auf dem Rasterplan übereinstimmt. Sollte dies nicht der Fall sein ist zur Gewährleistung einer effektiven Gefahrenabwehr eine Aktualisierung des Rasterplanes notwendig. (§ 14 (1) HBO; § 45 HBKG)

Sämtliche Dekorationen wie z. B. Vorhänge, Abdeckungen, Überdachungen usw. sind nur aus Materialien zulässig, die hinsichtlich ihrer Brennbarkeit als „schwer entflammbar“ (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) eingestuft sind. Ein entsprechendes Zertifikat ist auf Verlangen vorzulegen. Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden. Es ist eine regelmäßige Entsorgung durchzuführen. (§ 14 (1) HBO; § 33 (5) H-VStättR)

Fliegende Bauten, wie beispielsweise Stände aus Holz, müssen mindestens 2,5 m von Öffnungen in Außenwänden (bspw. Fenster) entfernt sein, um im Brandfall ein Übergreifen auf das Gebäude zu verhindern. Alternativ kann eine Barriere aus nicht brennbaren Baustoffen (A 1/2 gemäß DIN 4102; bspw. eine Metallplatte oder Gipskarton) dieses Schutzziel erfüllen. Leichtbaupavillons und Zelte, bzw. Stände aus vergleichbaren Konstruktionen mit geringer Brandlast fallen nicht unter diese Regelung, sofern sie keine größeren Brandgefährdungen (größere Öfen o.ä.) beherbergen. (§ 14 (1) HBO, § 45 HBKG).

An Ständen mit Koch-, Brat- oder Grillstellen ist jeweils ein gültig geprüfter Feuerlöscher (min. 6 l Fettbrand oder Schaum, bzw. min. 6 kg ABC-Pulver) vorzuhalten. (§ 14 (1) HBO; § 45 HBKG; 2.6 M-FIBauR)

Bei Ständen mit gasbetriebenen Kochstätten sind maximal 2 Flüssiggasflaschen (bspw. eine Flasche im Betrieb, plus eine in Reserve) mit jeweils max. 11 kg Inhalt oder eine einzelne 33 kg-Flasche zulässig. Weitere Gasflaschen dürfen nur außerhalb des Veranstaltungsgeländes unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen gelagert werden. (§ 14 (1) HBO; § 45 HBKG; BGV D34; TRGS 510; ASI 8.04; VdS 2869)

Wird eine größere Anzahl Flüssiggasbehälter verwendet (> 2 x 11 kg; oder > 1 x 33 kg), so sind zugelassene Stahlschränke für Gasflaschen, bzw. Gasversorgungssysteme erforderlich. (§ 14 (1) HBO; § 45 HBKG; BGV D34; TRGS 510; ASI 8.04; VdS 2869)

Entflammable Abfälle dürfen nur in nicht brennbaren Abfallbehältern entsorgt werden, welche in ausreichender Zahl bereitgestellt werden müssen. Die Behälter müssen regelmäßig entleert werden. (§ 14 (1) HBO; § 45 HBKG)

Wenn Kabelstränge o.ä. die Fahrbahn bzw. den Laufweg kreuzen, müssen diese durch geeignete Abdeckungen so hergestellt werden, dass sie gefahrlos zu überfahren sind und keine Stolpergefahren darstellen. (§ 14 (1) HBO; § 45 HBKG)

3) Pflichten des Veranstalters

Zum Verhindern einer größeren Brandausbreitung, ist bei einer Folge von mehr als 40 m aneinandergereihten Ständen aus Holzwerkstoff o.ä., ein 5 m breiter, brandlastfreier Streifen einzurichten. Fliegende Bauten aus Holz müssen mindestens 2,5 m von Öffnungen in Außenwänden (bspw. Fenster) entfernt sein. Alternativ kann eine Barriere aus nichtbrennbaren Baustoffen (A 1/2 gemäß DIN 4102) das angestrebte Schutzziel erfüllen. (§ 14 (1) HBO, § 45 HBKG).

Die maximal gleichzeitig zulässige Besucherzahl ist mit 2 Personen pro m² der Nettofläche auf der Veranstaltungsfläche bei gleichmäßiger Verteilung bemessen. Sie darf nicht überschritten werden. Für die Einhaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Sollte die maximal zulässige Besucherzahl erreicht sein, so sind die nachkommenden Personen rechtzeitig und an solchen Punkten zu informieren, so dass sie alternative Routen wählen können. Hierfür ist entweder Personal mit Durchsagemöglichkeiten einzusetzen, Transparente anzubringen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(§ 14 (1) HBO; § 1 (2) H-VStättR)

Vor und während der Veranstaltung muss sich eine verantwortliche Person in geeigneter Weise (bspw. Internetseite des DWD, Warn-Apps des DWD) über Unwetterwarnungen informieren. Sollten Extremwetterlagen angekündigt sein, so sind je nach zu erwartenden Gefährdungen entsprechende Maßnahmen im Vorfeld festzulegen und zu planen. Eine Möglichkeit für Warndurchsagen muss vorhanden sein.

(§ 45 HBKG; Leitfaden des Hessischen Innenministeriums "Sicherheit bei Großveranstaltungen")

Für den Fall von Warndurchsagen oder für Durchsagen zur Räumung des Geländes im Gefahrenfall, sind geeignete Durchsagetexte vorzubereiten. Die für die Durchsagen verantwortlichen Personen sind namentlich zu benennen. Die für die Warndurchsagen verantwortlichen Personen sind namentlich zu benennen. (§ 45 HBKG; § 43 (2) H-VStättR)

Das Personal ist in die Sicherheitsmaßnahmen einzuweisen. Die Einweisung ist mit Hilfe einer Unterschriftenliste zu dokumentieren. (§ 14 (1) HBO; § 45 HBKG; 6.1 M-FIBauR)

An die Standbetreiber ist das Merkblatt "Sicherheitshinweise für Standbetreiber" auszugeben, welches an einer für das Personal gut sichtbare Stelle in den Ständen anzubringen ist. (§ 14 (1) HBO; § 45 HBKG)

Auf die Unfallhilfsstelle / Sanitätsstation ist durch geeignete Schilder hinzuweisen. (§ 45 HBKG)

Alle für die Gefahrenabwehr relevanten Unterlagen müssen für eine rechtzeitige Gefahrenabwehrplanung seitens der Behörden mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Änderungen sind den Gefahrenabwehrbehörden umgehend mitzuteilen. (§ 45 HBKG)

Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) sind freizuhalten, ebenso wie die dazugehörigen Schilder. Werden Hydrantenschilder so verdeckt, dass sie vom öffentlichen Verkehrsgrund aus nicht gesehen werden können, so ist mit geeigneten Schildern (in Anlehnung an DIN 4066 - weißer Grund, schwarze Schrift und rote Umrandung) auf sie hinzuweisen. (§ 14 (1) HBO)

Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. (§ 38 (2) H-VStättR)

Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. (§ 38 (4) H-VStättR)

4) Auflagen für Höfefeste

Wenn Höfe nur über einen Rettungsweg verfügen ist auf diesen durch geeignete Rettungswegkennzeichnungen hinzuweisen. Die Kennzeichnung muss beleuchtet sein und in entsprechender Höhe (mind. 3 m) sowie in geeigneter Größe gemäß DIN 4844 ausgeführt werden (z. B. Banner). Sämtliche Tore und Türen sind während der Veranstaltung komplett zu öffnen und gegen selbstständiges Schließen zu sichern. Ferner dürfen in dem Zugang zum Hof keine Stände, Tische oder sonstiges Mobiliar aufgestellt werden. (§ 14 (1) HBO; § 45 HBKG)

Sollten Stufen, Kanten o. ä. in den Höfen vorhanden sein, müssen diese so gekennzeichnet sein, dass keine Stolpergefahr entsteht. (§ 14 (1) HBO; § 45 HBKG)

Scheunen, Stallboxen u. ä. dürfen als Lagerraum genutzt werden. Aus diesen Räumen darf jedoch keine Ausgabe erfolgen, noch dürfen sie als Aufenthaltsräume genutzt werden. (§ 14 (1) HBO; § 45 HBKG)

Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen. Diese muss bei einem flächendeckenden Stromausfall die Beleuchtung des Veranstaltungsgeländes mit mindestens 1 Lux sicherstellen. Für die Veranstaltung können mobile akkubetriebene Sicherheitsleuchten als ausreichend erachtet werden. (§ 14 (1) HBO; § 45 HBKG; 2.5.2, 5.5 M-FIBauR; DIN EN 1838; DIN 50172).

Sofern bei Gebäuden der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt wird, muss vor mindestens einem Fenster je Nutzungseinheit das Aufstellen einer Leiter möglich sein. Bei Brüstungshöhen bis 7m reicht das Freihalten eines Platzes für tragbare Leitern (ca. 3x3m). Ist die Brüstungshöhe über 7m muss eine ausreichende Aufstellfläche (ca. 5x12m) für ein Drehleiterfahrzeug vorhanden und frei sein. Dafür kann auch der freigehaltene Fahrweg dienen, sofern dieser nicht mehr als 12m von dem Gebäude entfernt ist.

Fliegende Bauten, wie beispielsweise Stände aus Holz, müssen mindestens 2,5 m von Öffnungen in Außenwänden (bspw. Fenster) entfernt sein, um im Brandfall ein Übergreifen auf das Gebäude zu verhindern. Alternativ kann eine Barriere aus nicht brennbaren Baustoffen (A1 oder A2 gemäß DIN 4102; bspw. eine Metallplatte oder Gipskarton) dieses Schutzziel erfüllen. Leichtbaupavillons und Zelte, bzw. Stände aus vergleichbaren Konstruktionen mit geringer Brandlast fallen nicht unter diese Regelung, sofern sie keine größeren Brandgefährdungen (größere Öfen o.ä.) beherbergen. (§ 14 (1) HBO, § 36 (2) HBO, § 45 HBKG).

An Ständen mit Koch-, Brat- oder Grillstellen ist jeweils ein geprüfter Feuerlöscher (min. 6 l Fettbrand oder Schaum, bzw. min. 6 kg ABC-Pulver) vorzuhalten. (§ 14 (1) HBO; § 45 HBKG; 2.6 M-FIBauR)

Wenn Kabelstränge o.ä. die Fahrbahn bzw. den Laufweg kreuzen, müssen diese durch geeignete Abdeckungen so hergestellt werden, dass sie gefahrlos zu überfahren sind und keine Stolpergefahren darstellen. (§ 14 (1) HBO; § 45 HBKG)

Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. (§ 38 (2) H-VStättR)

Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. (§ 38 (4) H-VStättR)

Die maximal gleichzeitig zulässige Besucherzahl ist mit 2 Personen pro m² der Nettofläche auf der Veranstaltungsfläche bei gleichmäßiger Verteilung bemessen. Sie darf nicht überschritten werden. Für die Einhaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Sollte die maximal zulässige Besucherzahl erreicht sein, so sind die nachkommenden Personen rechtzeitig und an solchen Punkten zu informieren, so dass sie alternative Routen wählen können. Hierfür ist entweder Personal mit Durchsagemöglichkeiten einzusetzen, Transparente anzubringen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(§ 14 (1) HBO; § 1 (2) H-VStättR)

Vor und während der Veranstaltung muss sich eine verantwortliche Person in geeigneter Weise (bspw. Internetseite des DWD, Warn-Apps des DWD) über Unwetterwarnungen informieren. Sollten Extremwetterlagen angekündigt sein, so sind je nach zu erwartenden Gefährdungen entsprechende Maßnahmen im Vorfeld festzulegen und zu planen. Eine Möglichkeit für Warndurchsagen muss vorhanden sein. Im Zweifelsfall können vom Veranstalter Informationen zur genauen Wetterlage beim Lagedienst der Berufsfeuerwehr Wiesbaden erfragt werden, sofern die Einsatzlage im übrigen Stadtgebiet dies zulässt.

(§ 45 HBKG; Leitfaden des Hessischen Innenministeriums "Sicherheit bei Großveranstaltungen")

5) Auflagen bei Zeltveranstaltungen

Auf die Rettungswege im Freien, insbesondere auf jene, welche nicht als regulärer Ein- und Ausgänge dienen, ist durch geeignete Rettungswegkennzeichnungen hinzuweisen. Die Kennzeichnung muss in entsprechender Höhe (min. 3 m) und geeigneter Größe gemäß DIN 4844 ausgeführt werden.

Im Festzelt sind die Rettungswege durch dauerhaft angebrachte gut sichtbare Rettungswegpiktogramme gemäß DIN 4844 zu kennzeichnen.

Durch Stände, Bühnen oder andere Exponate darf die Anleiterbarkeit von Gebäuden nicht beeinträchtigt werden.

Die Ein- und Ausgänge sowie die Notausgänge des Festzeltes sind ständig freizuhalten und eine sichere Begehbarkeit bis zur öffentlichen Verkehrsfläche sicherzustellen. Die Notausgänge müssen mit einem Griff, ohne Hilfsmittel, in voller Breite zu öffnen sein.

Für das Festzelt ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen. Diese muss bei einem flächendeckenden Stromausfall die Beleuchtung des Veranstaltungsgeländes mit mindestens 1 Lux sicherstellen. Für die Veranstaltung können mobile Akkumulator betriebene Sicherheitsleuchten als ausreichend erachtet werden.

Das Personal für das Festzelt ist in die Sicherheitsmaßnahmen einzuweisen. Die Einweisung ist mit Hilfe einer Unterschriftenliste zu dokumentieren. Die Einweisung kann auf der Grundlage des Merkblattes „Sicherheitshinweise für Veranstaltungen“ erfolgen, welches an gut sichtbarer Stelle für das Personal auszuhängen ist.

Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen. Diese muss bei einem flächendeckenden Stromausfall die Beleuchtung des Veranstaltungsgeländes mit mindestens 1 Lux sicherstellen. Für die Veranstaltung können mobile akkubetriebene Sicherheitsleuchten als ausreichend erachtet werden. (§ 14 (1) HBO; § 45 HBKG; 2.5.2, 5.5 M-FIBauR; DIN EN 1838; DIN 50172).

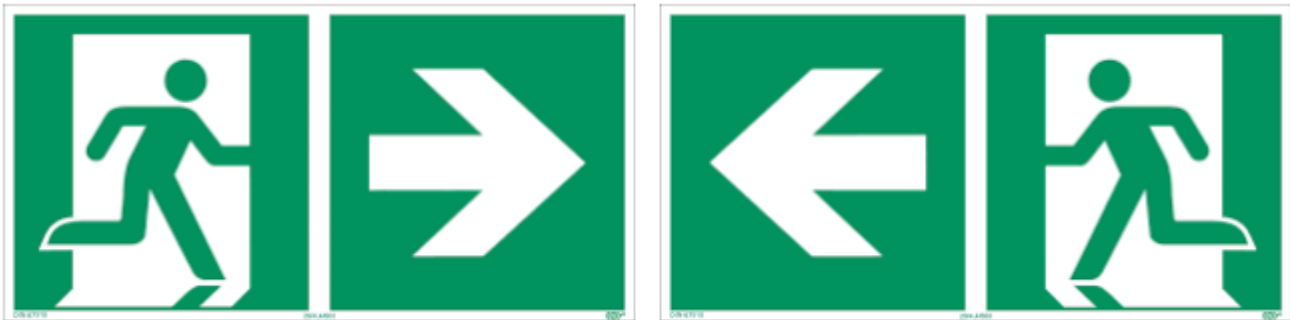
Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. (§ 38 (2) H-VStättR)

Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. (§ 38 (4) H-VStättR)

6) Hinweisschilder und Kennzeichnungen



Hinweisschild auf einen Unterflurhydrant zur Löschwasserentnahme der Feuerwehr. Sollte aufgrund von Aufbauten dieses Schild verdeckt werden, so ist ein zusätzliches Schild an geeigneter Stelle anzubringen. Die Zahlenwerte 1,4 und 1,2 sind die Meterangabe wenn man mit dem Rücken zum Schild steht, wo sich der Hydrant befindet. **Sollte das Schild versetzt werden sind die Angaben entsprechend anzupassen.**



Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen in Gebäuden und kleineren Veranstaltungen



Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen bei Großveranstaltungen

Die Größe der Sicherheitszeichen richtet sich gemäß der DIN 4844 Teil 1¹, nach der Sichtentfernung aus der sie erkannt werden müssen. Die handelsüblichen Schilder sind bis zu einer Entdeckungsweite von 30 m ausgelegt und haben in diesem Fall Abmessungen von 300 x 600 mm.

Bei Großveranstaltungen werden Erkennungsweiten von weit über 30 m notwendig. Die DIN liefert zur Bemessungsgrundlage hier eine entsprechende Formel:

$$h = \frac{L}{Z}$$

h = Höhe des Sicherheitszeichen
L = erforderliche Erkennungsweite
Z = Distanzfaktor

¹ DIN 4844 Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 1: Gestaltungsgrundlagen für Sicherheitszeichen zur Anwendung in Arbeitsstätten und in öffentlichen Bereichen (ISO 3864-1:2002 modifiziert)

Der Distanzfaktor ist im Falle von Rettungs-, Hinweis-, und Brandschutzzeichen 100.

Demnach würde sich bei einer angenommenen Entfernung von 100 m, eine Höhe der Rettungswegkennzeichnung von 1 m ergeben.

Zu beachten ist hier, dass diese bei Dunkelheit entsprechend beleuchtet werden müssen und die Beleuchtung über eine entsprechende Ausfallsicherheit verfügen muss (Beispielsweise einen Stromgenerator). Darüber hinaus sollten bei der Anbringung angemessene Höhen gewählt werden.

Als Orientierungswert können für die Unterkante der Kennzeichnung $3\text{ m} + 1\text{ m}/50\text{ m}$ Entfernung genommen werden.

Diese Werte beruhen auf der Annahme, dass bei Menschenmassen die Kennzeichnungshöhe grundsätzlich die Körpergröße der Personen soweit überragen muss, dass sie von ihnen nicht verdeckt wird.

Darüber hinaus ist, je größer die Erkennungsweite wird, der eingeschränkte Blickwinkel durch umstehende Personen zu berücksichtigen.

Ebenerdige Rettungszeichen, auch wenn sie eine entsprechende Dimensionierung haben, sind nur dann sinnvoll, wenn sie in Bereichen eingesetzt werden, in denen keine großen Personendichten vor ihnen zu erwarten sind.

Neben den grundsätzlichen Überlegungen zu der Positionierung, müssen auch widrige Witterungsverhältnisse, wie z.B. Starkwind, und Vandalismus berücksichtigt werden und die Anbringung entsprechend sicher sein.

Auch ist die Errichtung von Gerüsttürmen zur Anbringung von Rettungswegkennzeichnungen, aber auch anderen Sicherheitszeichen, eine Option.

Werden Fahnen als Notausgangskennzeichnung angebracht, so ist darauf zu achten, dass diese sich nicht mit dem Wind drehen können.



Notausgangsfahne bei Wind

7) Behördlicher Krisenstab

Wir bitten um folgende Ergänzung unter der Rubrik „Krisenstab“ im Sicherheitskonzept der Veranstaltung:

1. Bildung des behördlichen Krisenstabes

Zusätzlich zum veranstaltungsinternen Krisenstab, der in seinem Schwerpunkt den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung im Blickfeld hat, kann lagebedingt die Einberufung eines behördlichen Krisenstabes erforderlich sein.

Die Aufgabe der Mitglieder des Krisenstabes ist es, den Veranstalter bei der Beurteilung der Lage zu beraten, Entscheidungen vorzubereiten und die Ausführung zu unterstützen und zu überwachen.

Der Krisenstab entscheidet bei bestimmten Gefahrenlagen, ob eine Räumung oder Teilräumung und/oder Abbruch der Veranstaltung notwendig ist.

Bei besonderen Gefahrensituationen sind die Gefahrenabwehrbehörden berechtigt, zum Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt ohne vorherige Abstimmung, die aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Alle Personen der Veranstaltung haben den Anweisungen Folge zu leisten.

Dies ist besonders in witterungsbedingten Notfällen, bei Brand oder akuten polizeilichen Lagen der Fall, insbesondere bei Entscheidungsprozessen zur Unterbrechung oder Abbruch der Veranstaltung.

2. Mitglieder des behördlichen Krisenstabes sind:

- Vertreter des Veranstalters
- Vertreter der Ordnungsbehörde
- Vertreter der Feuerwehr
- Vertreter des Rettungsdienstes
- Vertreter der Polizeibehörden
- Weitere Vertreter bei Bedarf

3. Befugnis zur Einberufung des Krisenstabes:

Befugt zur Einberufung des behördlichen Krisenstabes ist jedes Mitglied des Stabes nach Erlangung von Kenntnis eines Schadensfalls oder einer akuten Gefahr. Diese Gefahrenlagen sind soweit möglich im Sicherheitskonzept vorab klar zu definieren.

Bei den Gefahren durch ein aufziehendes Unwetter ist eine der Veranstaltung angepasste Warnstufe (gemäß Wettermatrix) festzulegen.

Die Einberufung des Stabes hat anhand eines vorher vereinbarten und klar definierten Codewortes zu erfolgen. Dieses ist im Sicherheitskonzept und internen Kommunikationsliste aufzuführen.

4. Treffpunkt des Krisenstabes:

Um die Einsatzbereitschaft des Krisenstabes bei Einsatzlagen gewährleisten zu können, müssen im Sicherheitskonzept folgende Punkte aufgenommen, oder sofern vorhanden ergänzt werden:

Auf/Am Veranstaltungsgelände:

- Raum in geeigneter Größe
- Ausstattung mit Tischen sowie 10 Stühlen
- Festnetzanschluss
- Handyempfang muss gewährleistet sein
- Veranstaltungspläne / Unterlagen müssen in ausreichender Zahl vorliegen.
- Vorhalten von Schreibutensilien

In fußläufiger Entfernung zur Veranstaltung:

- Ausweichraum in geeigneter Größe
- Ausstattung mit Tischen sowie 10 Stühlen
- Festnetzanschluss
- Handyempfang muss gewährleistet sein
- Veranstaltungspläne / Unterlagen müssen in ausreichender Zahl vorliegen.
- Vorhalten von Schreibutensilien

Dieser Ausweichraum wird durch den Krisenstab benötigt, um bei einer Großschadenslage die Steuerung in Verbindung mit den Einsatzleitungen der Feuerwehr und der Polizei durchführen zu können bzw. deren Einsatzstäbe beratend zu unterstützen, da dies lagebedingt auf dem Veranstaltungsgelände nicht gewährleistet werden kann. Bei der Suche nach einem geeigneten Raum kann Ihnen das Veranstaltungsbüro des Ordnungsamtes gerne beratend zur Hand gehen.

5. Kommunikationsliste

Ergänzend zu den bisherigen Angaben der Kommunikationsliste ist der Festnetzanschluss des Krisenstabes aufzuführen (Einsatzraum sowie Ausweichraum). Weiterhin ist hier der behördliche Krisenstab in einzelnen Funktionen aufzulisten und mit telefonischen Erreichbarkeiten zu belegen. Die Benennung der Funktionen mit einzelnen festen Personen ist nicht erforderlich.

Für einen Vertreter von Feuerwehr und Rettungsdienst ist die Erreichbarkeit des Lagedienstes wie folgt festgelegt:

06 11 / 499 -402

Diese Nummer ist nur für interne Kommunikationslisten zu verwenden!

8) Ereignistabelle zur Einberufung des behördlichen Krisenstabes

Auf der folgenden Seite ist eine Maßnahmentabelle angefügt. Diese dient der Hilfestellung für den Veranstalter um weitere Ereignisse zu beschreiben, wann der behördliche Krisenstab einzuberufen ist abseits von Wettergefahren.

Um unterhalb der Schwelle des behördlichen Krisenstabes als Veranstalter arbeiten zu können, wurden zwei zusätzliche Kategorien erstellt die ebenfalls mit Beispielmaßnahmen hinterlegt wurden.

Kategorie 1 = Info an Koordinierungsgruppe

Der Veranstalter kann eine sog. Koordinierungsgruppe aus seinen eigenen Reihen bilden. Diese wäre dann bei Eintreten eines der aufgeführten Ereignisse mündlich über das Ereignis zu informieren. Es obliegt dem Veranstalter diese Ereignisse anzupassen.

Kategorie 2 = Einberufung der Koordinierungsgruppe

Ab dieser Stufe trifft sich die Koordinierungsgruppe in dem im Sicherheitskonzept festgelegten Krisenraum. Es handelt sich hierbei um ein Ereignis, welches zwar noch unter der Schwelle „behördlicher Krisenstab“ liegt, jedoch relativ schnell anwachsen kann. Somit hat der Veranstalter ausreichend Zeit sich über weitere Maßnahmen die er ergreifen muss abzustimmen.

Kategorie 3 = Einberufung des behördlichen Krisenstabes

Kommt es zur Einberufung des behördlichen Krisenstabes, so wird seitens der Feuerwehr Wiesbaden ein Vertreter der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in den Krisenstab entsendet. Diese fungieren als Berater für den Veranstalter um ihm bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Ereignistabelle zur Einberufung der Koordinierungsgruppe und des behördlichen Krisenstabes

Ereignis		Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
		Info an Koordinierungsgruppe	Einberufung Koordinierungsgruppe	Einberufung behördlicher Krisenstab
1	Personenschaden	Verletzungen / Erkrankung <u>einer</u> Person	Verletzungen / Erkrankung <u>< 5 Personen</u> aufgrund klarer, beherrschbarer Ursache	Verletzungen / Erkrankung <u>≥ 5 Personen</u> aufgrund unbekannter oder nicht beherrschbarer Ursache
2	Einbruch / Überfall	Diebstahl, Einbruch auf dem Veranstaltungsgelände	Raub, Überfall mit direkter Auswirkung auf die Veranstaltung	bei Bedarf gemäß Abstimmung der heißen Lagebesprechung der Koordinierungsgruppe
3	Feuer / Explosion / Rauchentwicklung	kleine Brände, Schwelbrände, Rauchentwicklung im Freien, Auslösung BMA	-----	mittlere Brände auf dem Veranstaltungsgelände, Rauchentwicklung mit Auswirkung auf die Veranstaltung
4	Eis, Schnee, Sturmschaden	Wetterwarnung durch DWD liegt vor	Erreichen einer Wetterwarnstufe die unmittelbar unterhalb der Auslösestufe des behördlichen Krisenstabes	Kritische Warnstufe gemäß Wettermatrix
5	Technische Störung	Störungen, die durch technische Wartungsarbeiten relativ schnell behoben werden können	Störungen, die den Veranstaltungsbetrieb beeinträchtigen könnten	bei Bedarf Alarmierung des behördlichen Krisenstabes, wenn Veranstaltung abgesagt / unterbrochen werden muss
6	Verdächtiger Gegenstand	Meldung eines verdächtigen Gegenstandes	-----	-----
7	Bombendrohung, Bedrohung	-----	-----	Bombendrohung
8	Vermisste Personen	Person vermisst; Person ist nicht bei Sanitäts- oder Ordnungsdienst	-----	-----
9	Demonstration	Demonstration auf dem Gelände oder im Umfeld	-----	durch die Demonstration kommt es zu Beeinträchtigungen der Veranstaltung, einschließlich der An- und Abfahrt
10	Gewalttätige Auseinandersetzungen	einzelne Auseinandersetzungen	-----	Auseinandersetzungen mit mehreren Beteiligten; Eindringen in den Innenraum
11	Temperaturen im Schatten	≤ 30°C	> 30°C	> 35°C
12	Spiel- oder Veranstaltungsabbruch	-----	Spielabbruch oder Erreichen der Wetterwarnstufe gemäß Sicherheitskonzept	Spiel- / Veranstaltungsabbruch mit Auswirkungen auf das Umfeld

9) Wettermatrix als Anlage des Sicherheitskonzeptes für Freiluftveranstaltungen in Wiesbaden

In Anlehnung an den Leitfaden „Sicherheit bei Großveranstaltungen“ welcher durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport herausgegeben wurde, empfiehlt die Berufsfeuerwehr Wiesbaden dem Veranstalter die Einbindung der auf der Seite 2 befindlichen „Wetter- und Gefahrenmatrix“ in Ihr jeweilige Sicherheitskonzept.

Die Matrix bietet allen Beteiligten eine klare Entscheidungsgrundlage und legt damit verbundene Maßnahmen für die laufende Veranstaltung fest.

Hintergründe:

Aufgrund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen ist das Wetter grundsätzlich zu beobachten. Es hat sich gezeigt, dass Gewitterzellen innerhalb von 15 min aus dem Nichts entstehen können. Deswegen sind lageabhängige Entscheidungen durch den Krisenstab des Veranstalters in Verbindung mit den Sicherheitsbehörden frühzeitig zu treffen, um eine geordnete und sichere Räumung des Veranstaltungsgeländes zu gewährleisten.

Ausfüllhinweise für den Veranstalter

- ✓ **Jede Wetter- und Gefahrenmatrix ist auf die Gegebenheiten der Veranstaltung abzustimmen.**
- ✓ Dabei sind die aufgeführten Warnstufen (linke Spalte der Tabelle) mit den vorgegebenen Windstärken nicht zu verändern (Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes)!
- ✓ **Die rechte Spalte ist durch den Veranstalter anzupassen.**
- ✓ Die Maßnahmen sind nach Beurteilung der Gefahrenschwerpunkte der Veranstaltung festzulegen. Besteht bereits ab einer niedrigeren Windstärke eine Gefahr für die Besucher, so ist diese in die Matrix vor der Warnstufe „gelb“ einzufügen.

Einige Punkte die dabei Beachtung finden sollten sind:

- ✓ Standfestigkeit von Zelten und Ständen prüfen (Baubuch)
- ✓ Ab welcher Windstärke brechen bei gesunden Bäumen Äste ab und können Besucher verletzen?
- ✓ Anzahl der Besucher auf dem Veranstaltungsgelände in Verbindung mit der Zeit die diese brauchen um sich in Sicherheit zu bringen.
- ✓ Zeit der Räumung des Veranstaltungsgeländes bis die Besucher in Sicherheit sind.

Die Stufen der Maßnahmen sind somit immer auf das „schwächste Glied“ der Veranstaltung auszurichten.

Entscheidungsgrundlagen können sein:

1. Wettermatrix in Verbindung mit den Warnstufen des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
2. Ggf. besteht die Möglichkeit auf eine telefonische Rücksprache mit dem Lagedienst der Berufsfeuerwehr Wiesbaden wenn es die Einsatzlage im Stadtgebiet zulässt.

Wettermeldung des Deutschen Wetterdienstes	Maßnahme des Veranstalters
<p>Warnstufe Gelb DWD (Stufe 1)</p> <p>Windstärke: 7 Bft (>50 km/h)</p> <p>Gewitterwarnung elektrische Entladung, auch in Verbindung mit Windböen</p>	<p><u>Ggf. Zusammenkunft des Krisenstabes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Frühzeitige Information der Besucher über Durchsagen. ▪ Rückbau / Schutz von windtragenden Flächen! ▪ Sicherung loser Gegenstände, Beobachtung der Wettersituation
<p>Warnstufe Orange DWD (Stufe 2)</p> <p>Windstärke: 8-9 Bft (65 – 85 km/h)</p> <p>Starkes Gewitter in Verbindung mit Sturmböen, schweren Sturmböen, Starkregen oder Hagel</p> <p>Starkregen 15 - 25 l/m² in 1 Stunde 20 - 35 l/m² in 6 Stunden</p>	<p><u>Zusammenkunft des Krisenstabes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Frühzeitige Information der Besucher über Durchsagen. ▪ Der Veranstalter beobachtet engmaschig die Wettersituation. ▪ Ggf. entscheidet er über eine Räumung des Geländes! ▪ Warnung der Besucher Schutz zu suchen oder sich in Räumlichkeiten zu begeben.
<p>Warnstufe Rot DWD (Stufe 3)</p> <p>Windstärke >11 Bft (105 – 115 km/h)</p> <p>Sehr starkes Gewitter mit Hagelschlag, heftigem Starkregen oder Orkan(artigen)Böen</p> <p>Starkregen > 25 l/m² in 1 Stunde > 35 l/m² in 6 Stunden</p>	<p><u>Zusammenkunft des Krisenstabes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Frühzeitige Information der Besucher und Räumung des Geländes. ▪ Unterbrechung / Abbruch der Veranstaltung! ▪ Hinweis sichere Räumlichkeiten aufzusuchen oder schnellstmöglich nach Hause zu gehen.
<p>Warnstufe Dunkel Rot DWD (Stufe 4)</p> <p>Windstärke >12 Bft (>140 km/h)</p> <p>Sehr starkes Gewitter mit Hagelschlag, heftigem Starkregen oder Orkan(artigen)Böen</p> <p>Starkregen > 40 l/m² in 1 Stunde > 60 l/m² in 6 Stunden</p>	<p><u>Zusammenkunft des Krisenstabes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Frühzeitige Information der Besucher und Räumung des Geländes. ▪ Abbruch der Veranstaltung! ▪ Hinweis sichere Räumlichkeiten aufzusuchen oder schnellstmöglich nach Hause zu gehen.
<p>Warnstufe Violett DWD</p> <p>Temperaturen > 30° C</p> <p>Temperaturen > 35° C</p> <p>(Temperaturen sind im Schatten zu messen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufforderung ausreichend Flüssigkeit zu trinken. ▪ Kostenlose Ausgabe von Mineralwasser an die Besucher. <p><u>Zusammenkunft des Krisenstabes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf. Einstellung des Alkoholausschanks. ▪ Ggf. Räumung des Geländes und Abbruch der Veranstaltung!

Der Krisenstab tritt bei folgender Warnstufe des DWD zusammen: Warnstufe auswählen